

Handelsrecht

Ein Studienbuch

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.

4. Auflage 2018. Buch. Rund 350 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71737 6
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Handels- und Vertriebsrecht > Handelsrecht,
HGB, Handelsvertreterrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

e) Anfechtung

Die Anfechtung einer Handlungsvollmacht wegen Irrtums über ihren Umfang kommt nicht in Betracht, da der Normzweck des § 54 HGB auf eine Typisierung des Umfangs der Vertretungsmacht zum Schutz des Rechtsverkehrs gerichtet ist, § 54 HGB lediglich eine widerlegbare Vermutung begründet und außerdem § 54 III HGB entgegensteht.⁶⁵

4. Umfang der Handlungsvollmacht

a) Maßgeblichkeit der Vollmachtart

Der Umfang einer Handlungsvollmacht richtet sich nach der Art der erteilten Vollmacht. Hat der Vollmachtgeber hierzu keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, ist die Art der Vollmacht durch Auslegung zu ermitteln. Die Art der Vollmacht kann sich auch nach allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen, insbesondere Duldungs- und Anscheinsvollmacht, ergeben.

b) Arten von Handlungsvollmacht

aa) Generalhandlungsvollmacht (§ 54 I Alt. 1 HGB)

Handlungsvollmacht kann darauf gerichtet sein, dass der Bevollmächtigte „zum Betrieb eines Handelsgewerbes ermächtigt“ ist (§ 54 I Alt. 1 HGB); er darf dann Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt. Diese durch die Tatbestandsmerkmale „derartiges Handelsgeschäft“ und „gewöhnlich“ in ihrem Umfang eingeschränkte Generalhandlungsvollmacht ist insoweit enger als Prokura, als der Umfang von Prokura sich auf den Betrieb irgendeines Handelsgewerbes erstreckt.

Beispiel: Die Generalhandlungsvollmacht für eine Bauunternehmung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die – wie der Kauf eines Baggers – mit dem Betrieb der Bauunternehmung zusammenhängen.

Der Generalhandlungsbevollmächtigte hat daher keine Vertretungsmacht für Geschäfte, die aus dem üblichen Rahmen fallen. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich insbesondere nach den Verhältnissen in der jeweiligen Branche, nach Art und Größe des Unternehmens, für das der Handlungsbevollmächtigte tätig ist, und der Eigenart des betreffenden Geschäfts (z. B. finanzielle Größenordnung). Die Generalhandlungsvollmacht erstreckt sich daher insbesondere nicht auf branchenfremde Geschäfte.

Beispiele: Der Generalhandlungsbevollmächtigte eines Textilgeschäfts hat keine Vertretungsmacht zur Bestellung von 1000 Kisten Wein. Auch der Forderungsverzicht gegenüber Schuldnern liegt regelmäßig nicht im üblichen Rahmen eines Handelsgewerbes.

Von der Generalhandlungsvollmacht ist die Generalvollmacht⁶⁶ zu unterscheiden. Insoweit ist auf §§ 167 ff. BGB zurückzugreifen. Eine Generalvollmacht kann sich insbesondere auch auf außergewöhnliche Geschäfte erstrecken.

⁶⁵ Baumbach/Hopt/Hopt, § 54 Rn. 10; Koller/Kindler/Roth/Morck/Roth, § 54 Rn. 6.

⁶⁶ Vgl. dazu Rn. 110.

bb) Arthandlungsvollmacht (§ 54 I Alt. 2 HGB)

- 80 Handlungsvollmacht i. S. d. § 54 I Alt. 2 HGB ist beschränkt auf „die Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften“ (Arthandlungsvollmacht).

Beispiele: Vollmacht für den Einkauf von Rohstoffen oder die Anstellung von Personal.

- 81 Der Arthandlungsbevollmächtigte darf nur solche Geschäfte vornehmen, die die Vornahme *derartiger* Geschäfte *gewöhnlich* mit sich bringt.

cc) Spezialhandlungsvollmacht (§ 54 I Alt. 3 HGB)

- 82 Handlungsvollmacht i. S. d. § 54 I Alt. 3 HGB ist auf einzelne Geschäfte, die zu einem Handelsgewerbe gehören, beschränkt (Spezialhandlungsvollmacht).

Beispiele: Vollmacht für die Zeit der Messe oder für den Erwerb bestimmter Gegenstände auf einer Auktion.

- 83 Der Spezialhandlungsbevollmächtigte darf nur solche Geschäfte vornehmen, die die Vornahme *derartiger* Geschäfte *gewöhnlich* mit sich bringt. Davon zu unterscheiden ist die Spezialvollmacht (BGB), die auf die Vornahme eines einzigen Geschäfts beschränkt ist. Insoweit ist auf §§ 167 ff. BGB zurückzugreifen.

c) Gesamthandlungsvollmacht

- 84 Die einzelnen Arten von Handlungsvollmacht können auch als Gesamthandlungsvollmacht an zwei oder mehrere Personen erteilt sein.

Beispiel: A und B sind nur gemeinsam befugt, Kaufmann C auf Grund Handlungsvollmacht zu vertreten.

d) Ausnahme bestimmter Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen (§ 54 II HGB)

- 85 Bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen wie die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen sind nicht von einer Handlungsvollmacht gedeckt, sofern keine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist (§ 54 II HGB). Zwar bezieht sich der Wortlaut des § 54 II HGB lediglich auf das jeweilige Verfügungsgeschäft, doch ist wie bei § 49 II HGB⁶⁷ eine teleologische Extension auf das jeweilige Verpflichtungsgeschäft geboten.⁶⁸ Eine analoge Anwendung von § 54 II HGB auf andere, in gleicher Weise gefährliche Geschäfte (z. B. Bürgschaft oder Kreditgeschäft, das nicht Darlehen ist) kommt nicht in Betracht.⁶⁹ Eine Generalvollmacht⁷⁰ ist an die Beschränkungen des § 54 II HGB nicht gebunden.
- 86 Handlungsvollmacht ist beschränkt auf Geschäfte mit Bezug zu einem Handelsgewerbe. Sie erstreckt sich daher nicht auf Geschäfte, die dem privaten Lebensbereich des Vollmachtgebers zuzurechnen sind. Insoweit ist auf §§ 167 ff. BGB zurückzugreifen. Handlungsvollmacht erstreckt sich außerdem nicht auf Grundlagengeschäfte.⁷¹

⁶⁷ Vgl. dazu Rn. 44.

⁶⁸ *Canaris*, § 13 Rn. 23.

⁶⁹ *Baumbach/Hopt/Hopt*, § 54 Rn. 16.

⁷⁰ Vgl. Rn. 110.

⁷¹ Vgl. dazu für die Prokura schon Rn. 45.

e) Schutz Dritter bei weiter gehenden Beschränkungen

aa) Beschränkung

Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine Handlungsvollmacht gegenüber dem nach § 54 I HGB widerleglich zu vermutenden Umfang zu beschränken. 87

Beispiel: Ausschluss der Ausstellung von Schecks.

§ 54 I HGB ermöglicht daher Handlungsvollmachten mit unterschiedlichem Inhalt und Umfang. Solche Beschränkungen der Handlungsvollmacht selbst braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste (§ 54 III HGB). Auch darin kommt der Normzweck des § 54 HGB, Verkehrsschutz durch die Begründung einer widerleglichen Vermutung des Umfangs einer erteilten Handlungsvollmacht zu gewährleisten, zum Ausdruck. Kennenmüssen (einfache Fahrlässigkeit; vgl. § 122 II BGB) ist nur gegeben, wenn die Beschränkung nach außen kundgetan ist.⁷² 88

Beispiel: Aushang im Kassenraum.

Der Dritte ist nämlich wegen des Normzwecks von § 54 HGB zu eigenen Nachforschungen grundsätzlich nicht verpflichtet. 89

Keine Beschränkung i. S. d. § 54 III HGB ist hingegen eine Beschränkung des Bevollmächtigten im Innenverhältnis (Parallele zu § 50 I HGB).⁷³ § 54 III HGB erfasst daher nicht die Fälle des Missbrauchs der Vertretungsmacht. Eine Beschränkung i. S. d. § 54 III HGB liegt auch nicht in der Erteilung von Gesamthandlungsvollmacht. Daher ist der gute Glaube an das Vorliegen von Einzelhandlungsvollmacht nicht geschützt.⁷⁴ 90

bb) Wahlrecht des Dritten

Wegen des Normzwecks von § 54 HGB ist der gutgläubige Dritte berechtigt, sich nach seiner Wahl entweder auf die wahre Rechtslage (§§ 178f. BGB) oder den guten Glauben an die Vertretungsmacht des Handlungsbevollmächtigten zu berufen.⁷⁵ 91

f) Missbrauch der Handlungsvollmacht

Überschreitet der Handlungsbevollmächtigte (bewusst) die ihm durch die Vollmacht gesetzten Grenzen und weiß der Gegner dies oder bleibt ihm dies grob fahrlässig⁷⁶ unbekannt, so ist das Geschäft nach den Grundsätzen der Kollusion⁷⁷ oder des Missbrauchs der Vertretungsmacht⁷⁸ zu beurteilen. 92

⁷² BGH NJW-RR 2002, 967, 968.

⁷³ BGH NJW 1982, 1389, 1390; Großkomm/Joost, § 54 Rn. 73, 41.

⁷⁴ MünchKomm/Krebs, § 54 Rn. 22, 42.

⁷⁵ Großkomm/Joost, § 54 Rn. 77; a. A. MünchKomm/Krebs, § 54 Rn. 45.

⁷⁶ Großkomm/Joost, § 54 Rn. 80; Bork, JA 1990, 250f.; a. A. Canaris, § 13 Rn. 28 (einfache Fahrlässigkeit wegen analoger Anwendung von §§ 54 III HGB, 173 BGB ausreichend).

⁷⁷ Vgl. dazu Rn. 21.

⁷⁸ Vgl. dazu Rn. 22–24 (allgemein) und Rn. 49–55 (Prokura).

5. Auftreten des Handlungsbevollmächtigten im Rechtsverkehr (§ 57 HGB)

- 93 Für das Auftreten des Handlungsbevollmächtigten im Rechtsverkehr ist die Ordnungsvorschrift des § 57 HGB zu beachten.

6. Erlöschen der Handlungsvollmacht

- 94 Für das Erlöschen der Handlungsvollmacht gilt – wie für ihre Erteilung – das BGB. Handlungsvollmacht erlischt daher mit Beendigung des Grundverhältnisses (§ 168 S. 1 BGB), Widerruf (§ 168 S. 2 BGB) sowie in den für das Erlöschen von Prokura genannten Fällen.⁷⁹ Erlischt Handlungsvollmacht, besteht die Vertretungsmacht unter den Voraussetzungen der §§ 170–173 BGB gleichwohl fort.⁸⁰

IV. Handlungsvollmacht der Abschlussvertreter (§ 55 HGB)

- 95 § 55 I HGB verweist für Handelsvertreter (§ 84 I 1 HGB) und Handlungsgehilfen (§ 59 S. 1 HGB), die damit betraut sind, außerhalb des Betriebes des Prinzipals Geschäfte in dessen Namen abzuschließen, auf § 54 HGB. Denn auch bei diesen Personen besteht das Bedürfnis nach Verkehrsschutz im Hinblick auf den Umfang ihrer Vertretungsmacht. Die widerlegliche Vermutung der Vertretungsmacht nach § 54 HGB modifiziert § 55 HGB indes für Handelsvertreter und Handlungsgehilfen. So enthält § 55 II und III HGB Ausnahmen von der widerleglich zu vermutenden Vertretungsmacht im Hinblick auf die Änderung geschlossener Verträge und die Annahme von Zahlungen. § 55 IV HGB führt demgegenüber zu einer Erweiterung der Vertretungsmacht im Hinblick auf die Entgegennahme bestimmter Erklärungen wie die Anzeige von Mängeln und die Geltendmachung der dem Prinzipal zustehenden Rechte auf Beweissicherung.

V. Handlungsvollmacht des Ladenangestellten (§ 56 HGB)

1. Normzweck

- 96 Ladenangestellte haben regelmäßig Arthandlungsvollmacht (§ 54 I Alt. 2 HGB) für die Rechtsgeschäfte, die üblicherweise im Laden anfallen. Für den Fall, dass eine solche Vollmacht nicht oder nicht wirksam erteilt ist, schützt § 56 HGB Dritte, die auf das Bestehen und den Umfang der Vollmacht vertrauen. Anders als § 54 HGB kommt § 56 HGB daher auch Bedeutung für die Erteilung der Vollmacht zu.

2. Rechtsnatur

- 97 Vollmacht i. S. d. § 56 HGB wird teilweise als rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung,⁸¹ Rechtsscheinhaftung,⁸² Vermutung des Bestehens einer Bevollmächtigung,⁸³ Kombination von Vermutung und Rechtsschein⁸⁴ oder gesetzliche Vertretungsmacht⁸⁵ qualifiziert. Entsprechend seiner systematischen Stellung nach §§ 54, 55 HGB ist § 56

⁷⁹ Vgl. dazu Rn. 60–67.

⁸⁰ Großkomm/Joost, § 54 Rn. 85, 95.

⁸¹ Flume, Allgemeiner Teil des BGB, Band 2, 4. Aufl., 1992, § 49, 3.

⁸² Canaris, § 14 Rn. 5.

⁸³ BGH NJW 1988, 2109, 2110.

⁸⁴ Großkomm/Joost, § 56 Rn. 7; K. Schmidt, § 16 V 2a.

⁸⁵ Th. Honsell, JA 1984, 17, 22.

HGB als widerlegliche Vermutung im Hinblick auf Erteilung und Umfang einer Vollmacht bei Ladenangestellten einzuordnen.⁸⁶

3. Voraussetzungen

a) Vollmachtgeber

§ 56 HGB gilt – als besondere Ausprägung einer Handlungsvollmacht – entgegen seinem Wortlaut nur für Kaufleute. Doch ist wie bei der Handlungsvollmacht eine analoge Anwendung auf Kleingewerbetreibende geboten. 98

b) Bevollmächtigter

Handlungsvollmacht kann einer natürlichen Person erteilt sein, auch wenn diese beschränkt geschäftsfähig (§ 165 BGB) oder gar geschäftsunfähig (Umkehrschluss aus §§ 6 II 1 GmbHG, 76 III 1 AktG) ist. 99

c) Laden oder offenes Warenlager

Unter einem Laden bzw. offenem Warenlager sind Räume zu verstehen, die zum freien Eintritt für das Publikum und zum Abschluss von Geschäften bzw. zur Lagerung von Waren bestimmt sind. Einer festen Niederlassung oder Dauereinrichtung bedarf es hierfür nicht. 100

Beispiele: Warenhaus, Ladengeschäft, Messestand; nicht: Fabrik- und Büroräume.

d) Angestellt

Angestellt ist, wer im Laden oder Warenlager mit Wissen und Willen des Geschäftsinhabers im Hinblick auf Verkäufe und Empfangnahmen (Funktionszuweisung) insbesondere nach dessen Weisungen tätig wird.⁸⁷ Dass seine Hauptaufgaben ganz andere sind, ist unerheblich. Nicht von § 56 HGB ist dagegen erfasst, wer ohne Wissen und Willen des Inhabers im Laden oder Warenlager mit dem Publikum verkehrt; in Betracht kommt hier aber eine Anscheinsvollmacht, wenn der Kaufmann das Tätigwerden solcher Personen erkennen und verhindern konnte, nicht hingegen schon allein wegen des Organisationsrisikos des Kaufmanns. 101

Beispiel: Nimmt ein Angestellter ohne das Wissen und ohne den Willen des Kaufmanns Geschäfte vor, ist der Kaufmann dabei nicht wirksam vertreten.

§ 56 HGB gilt insbesondere nicht für Personen, denen nach dem Willen des Inhabers nicht Verkäufe und Empfangnahmen zugewiesen sind. 102

Beispiele: Reinigungspersonal; in der Buchführung beschäftigtes Personal. Im Hinblick auf solche Personen kommen nur die Grundsätze über die Duldungs- und Anscheinsvollmacht in Betracht.

Darauf, ob ein Anstellungsvertrag vorliegt, kommt es nicht an. Es kann auch eine reine Gefälligkeit gegeben sein. 103

⁸⁶ Baumbach/Hopt/Hopt, § 56 Rn. 4; Koller/Kindler/Roth/Morck/Roth, § 56 Rn. 2; Canaris, § 14 Rn. 6.

⁸⁷ BGH NJW 1975, 2191, 2192; Baumbach/Hopt/Hopt, § 56 Rn. 2.

e) Verkäufe und Empfangnahmen

- 104 § 56 HGB bezieht sich nur auf Verkäufe und Empfangnahmen. Unter „Verkäufe“ fallen insbesondere Kaufverträge i. S. d. § 433 BGB und die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen, bei denen der Geschäftsinhaber als Verkäufer handelt.

Beispiel: Übereignung der Ware.

- 105 Der Verkauf muss nicht in den Geschäftsräumen abgeschlossen werden. Es genügt, dass die Vertragsverhandlungen in den Geschäftsräumen stattfinden, der Vertragsabschluss selbst hingegen an einem anderen Ort (z. B. Wohnung des Dritten) erfolgt.
- 106 Auch andere Vertragstypen (z. B. Werkvertrag, Leasingvertrag) können erfasst sein. § 56 HGB bezieht sich hingegen nicht auf Käufe.⁸⁸ Wegen der insoweit unterschiedlichen Interessenlage – eine Vollmacht für den Warenankauf kommt wesentlich seltener vor, so dass es an der erforderlichen Verkehrstypizität fehlt – kommt auch eine analoge Anwendung von § 56 HGB nicht in Betracht.⁸⁹
- 107 Zu den Empfangnahmen gehört das Entgegennehmen von Sachen (z. B. bei Warenrückgabe oder Warenumtausch), Zahlungen (Kaufpreis, Anzahlung, Restzahlung) und Willenserklärungen (z. B. Antrag i. S. d. § 145 BGB; Anfechtung; Widerruf; Rücktritt; Minderung).

Beispiel: Der Ladenangestellte A nimmt, obwohl er dazu im Innenverhältnis nicht berechtigt ist, die Zahlung des Kaufpreises eines Kunden entgegen und quittiert sie. Er liefert das Geld nicht ab. Der Kunde hat gleichwohl mit befreiender Wirkung bezahlt.

f) Gewöhnliche Maßnahme

- 108 Die Vertretungsmacht des Ladenangestellten ist auf Maßnahmen beschränkt, die „in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen“. Dies ist nach dem Typ des Unternehmens und dem konkreten Inhalt des jeweiligen Geschäfts zu beurteilen. Insoweit unübliche Geschäfte fallen nicht unter § 56 HGB.

Beispiel: Verkauf von Einrichtungsgegenständen in einem Lebensmittelgeschäft.

g) Gutgläubigkeit des Dritten

- 109 Der Dritte muss gutgläubig sein; § 54 III HGB ist entsprechend anwendbar. An der Gutgläubigkeit des Dritten fehlt es, wenn der Geschäftsinhaber den Rechtsschein der Bevollmächtigung durch einen klaren Hinweis zerstört.

Beispiel: Einrichtung einer besonderen Kasse, an der auf Grund eines klaren und jedermann erkennbaren Hinweises alle Zahlungen zu leisten sind.⁹⁰

VI. Generalvollmacht

- 110 Ein Kaufmann kann eine Vollmacht nach §§ 167ff. BGB erteilen, die in ihrem Umfang nach über die Prokura hinausgeht (Generalvollmacht).⁹¹ Sie ist nach h. L. nicht

⁸⁸ BGH NJW 1988, 2109.

⁸⁹ BGH NJW 1988, 2109, 2110; *Canaris*, § 14 Rn. 8.

⁹⁰ BGH NJW 1988, 2109, 2110.

⁹¹ Vgl. dazu BGH NJW 1975, 2191, 2192.

nach § 53 I HGB analog zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.⁹² Eine nichtige Generalvollmacht kann in eine General- oder Einzelhandlungsvollmacht (§ 54 HGB) umzudeuten (§ 140 HGB) sein.

Prüfungsschema Stellvertretung und Handelsrecht

Je nach Fallgestaltung kann beim Antrag (§ 145 BGB) oder bei der Annahme (§§ 146f. BGB) oder bei beiden Willenserklärungen Stellvertretung gegeben sein.

Z. B. Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Vertrag zustande gekommen

- a) Antrag (§ 145 BGB)
 - aa) keine eigene Willenserklärung einer bestimmten Person
 - bb) Willenserklärung durch Stellvertreter (§ 164 I BGB)
 - (1) kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft
 - (2) Handeln im Namen des Vertretenen (ev. unternehmensbezogen)
 - (3) Handeln mit Vertretungsmacht
 - (a) Prokura (§ 48ff. HGB)
 - (α) wirksame Erteilung (§ 48 HGB)
 - (β) Umfang (§§ 49, 50 HGB)
 - (b) Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)
 - (c) sonstige
- b) Annahme (§§ 146f. BGB)
 - aa) keine eigene Willenserklärung einer bestimmten Person
 - bb) Willenserklärung durch Stellvertreter (§ 164 I BGB)
 - (1) kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft
 - (2) Handeln im Namen des Vertretenen (ev. unternehmensbezogen)
 - (3) Handeln mit Vertretungsmacht
 - (a) Prokura (§§ 48ff. HGB)
 - (α) wirksame Erteilung (§ 48 HGB)
 - (β) Umfang (§§ 49, 50 HGB)
 - (b) Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)
 - (c) sonstige

2. Vertrag wirksam

- kein Missbrauch der Vertretungsmacht
 - a) keine Kollusion (§ 138 I BGB)
 - b) kein sonstiger Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB oder §§ 177 ff. BGB; str.)

II. Anspruch nicht erloschen

⁹² A. A. Baumbach/Hopt/Hopt, Überbl. v. § 48 Rn. 2; Koller/Kindler/Roth/Morck/Roth, Vor §§ 48–58 Rn. 2.

§ 7. Kaufmännische Geschäftsmittler

Literatur: *Hombrecher*, Der Vertrieb über selbständige Absatzmittler – Handelsvertreter, Vertragshändler, Franchisenehmer & Co., Jura 2007, 690; *Wank*, Arbeitsrecht und Handelsrecht im HGB, JA 2007, 321; *K. Schmidt*, Vom Handelsvertreterrecht zum modernen Vertriebsrecht – Handelsrecht, Vertriebspraxis und Kartellrecht, JuS 2008, 665.

A. Überblick

- 1 Es gibt drei Grundtypen von Vertriebswegen. Der erste Typus besteht im Betrieb eigener Filialen mit eigenen Angestellten (Handlungsgehilfen i. S. d. §§ 59 ff. HGB).

Beispiele: Kreditinstitute; Lebensmittelketten.

- 2 Der zweite Typus besteht in der strategischen Eingliederung anderer, weitgehend selbständiger, nicht in fester Verbindung mit dem Hersteller stehender Personen in den Vertrieb.

Beispiele: Großhändler; Einzelhändler; Kommissionär; Handelsmakler.

- 3 Als dritter Typus kommt der Einsatz von rechtlich selbständigen Personen, die ständig mit der anbietenden oder nachfragenden Tätigkeit für ein anderes Unternehmen betraut sind, in Betracht.

Beispiele: Handelsvertreter; Vertragshändler; Franchisenehmer.

- 4 Die Wahl des Vertriebswegs ist eine strategische Entscheidung. Für diese können die Vertriebskosten, das Marketing, die Kontrolle und die Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsmittler sowie das Wachstumspotenzial von Bedeutung sein. Geschäftsmittler sind Unternehmer, die ein Kaufmann zum Absatz oder Bezug von Waren oder Dienstleistungen einsetzt. Das HGB enthält Regelungen für den Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB), den Handelsmakler (§§ 93 ff. HGB) und den Kommissionär (§§ 383 ff. HGB).¹ In der Wirtschaftspraxis haben sich daneben der Vertragshändler und der Franchisenehmer herausgebildet.

B. Handelsvertreter

Literatur: *Köhler*, Nachvertragliche Wettbewerbsverbote für Absatzmittler: Zivilrechtliche und kartellrechtliche Schranken, FS Rittner, 1991, 265; *Martinek*, Vom Handelsvertreterrecht zum Recht der Vertriebssysteme, ZHR 161 (1997), 69.

I. Vorgaben des Unionsrechts

- 5 Das Unionsrecht enthält in der Handelsvertreter-Richtlinie 86/653/EWG² Vorgaben zur Ausgestaltung des nationalen Handelsvertreterrechts der Mitgliedstaaten. Insoweit gilt das Gebot richtlinienkonformer Auslegung. Der Schutzstandard der Handelsver-

¹ Vgl. dazu § 12 Rn. 95 ff.

² ABl. EG v. 18. 12. 1986, Nr. L 382, S. 17.